

Entwurf einer Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie

Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände,
der Fachkreise und der Verbände

4. Juli 2024

Gliederung

A. Vorbemerkung	3
B. Stellungnahmen zu den einzelnen Regelungsvorschlägen	3
I. Artikel 1 BEV-E (Änderung der Außenwirtschaftsverordnung)	3
1. Stellungnahme Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA).....	3
2. Stellungnahme Deutsche Industrie und Handelskammer (DIHK)	5
3. Stellungnahme Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.	5
II. Artikel 2 BEV-E (Änderung der Lebensmittelinformations- Durchführungsverordnung)	6
1. Stellungnahme Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH).....	6
2. Stellungnahme Deutsche Industrie und Handelskammer (DIHK)	7
III. Artikel 3 BEV-E (Änderung der Lebensmittelzusatzstoff- Durchführungsverordnung)	8
1. Stellungnahme Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH).....	8
2. Stellungnahme Deutsche Industrie und Handelskammer (DIHK)	8
IV. Artikel 5 BEV-E (Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung)	8
Stellungnahme Wirtschaftsprüferkammer	8
V. Artikel 7 BEV-E (Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung)	9
Stellungnahme Deutsche Industrie und Handelskammer (DIHK)	9
VI. Artikel 9 BEV-E (Änderung der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung)	10
Stellungnahme Deutsche Industrie und Handelskammer (DIHK)	10
VII. Artikel 10 BEV-E (Änderung der Pfandleiherverordnung)	11
Stellungnahme Bundesverband deutscher Auktionatoren e.V.....	11
VIII. Artikel 11 BEV-E (Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung)	11
Stellungnahme Deutsche Industrie und Handelskammer (DIHK)	11
IX. Artikel 12 BEV-E (Änderung der Versteigererverordnung)	12
1. Stellungnahme Bundesverband deutscher Auktionatoren e.V.....	12
2. Stellungnahme Deutsche Industrie und Handelskammer (DIHK)	13
X. Artikel 16 BEV-E (Änderung der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung)	14
Stellungnahme Deutsche Industrie und Handelskammer (DIHK)	14
XI. Allgemeine Anmerkungen zum Referentenentwurf	14
1. Anmerkungen Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH)	14
2. Anmerkungen Verband der Automobilindustrie e.V.	14
3. Anmerkungen Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung.....	15
4. Anmerkungen Deutsche Industrie und Handelskammer (DIHK).....	16
5. Anmerkungen Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.	18

A. Vorbemerkung

Im Rahmen der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände, der Fachkreise und der Verbände zum Entwurf einer Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEV-E) sind insgesamt acht Stellungnahmen eingegangen.¹ Davon sind sieben Teilnehmende mit der Veröffentlichung ihrer Stellungnahme einverstanden.

Die Anhörung wurde mit einem Online-Tool durchgeführt. Deshalb finden Sie hier nicht, wie bislang gewohnt, einzelne PDF-Dateien mit den jeweiligen Stellungnahmen der teilnehmenden Verbände. Die Darstellung folgt vielmehr der Online-Abfrage, die sich wiederum an der Artikelreihenfolge des BEV-E orientiert hatte.

Zu den Artikeln 4, 6, 8, 13 bis 15 und 17 bis 25 BEV-E sowie zu den Anhängen 1 und 2 wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

B. Stellungnahmen zu den einzelnen Regelungsvorschlägen

I. Artikel 1 BEV-E (Änderung der Außenwirtschaftsverordnung)

Zu Artikel 1 BEV-E sind drei Stellungnahmen eingegangen. Davon stimmte eine Stellungnahme zu dem Regelungsvorschlag ganz und zwei Stellungnahmen teilweise zu. .

1. Stellungnahme Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)

- *Zu Artikel 1 (Änderung der Außenwirtschaftsverordnung)*

Der Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) hat am 2. Februar 2024 die Möglichkeit zur Kommentierung des Entwurfs eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes wahrgenommen und weitere konkrete Vorschläge zur Ergänzung unterbreitet. Ein Vorschlag bezieht sich auf die gesetzliche Meldepflicht nach §§ 64 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Daher begrüßt der VDA, dass das Bundesministerium der Justiz (BMJ) die Thematik aufgenommen hat. Der Entwurf der Bürokratieentlastungsverordnung sieht im Bereich der AWV Erleichterungen für kleinere Unternehmen vor. Allerdings erreichen diese Entlastungen mittlere Unternehmen (nach der europäischen KMU-Definition) des produzierenden Gewerbes nur unzureichend. So wird mit dem aktuellen Vorschlag die Chance verpasst, Vereinfachungen oder Änderungen bei den Meldeinhalten und den Meldeverfahren vorzunehmen. Die effiziente Nutzung bereits vorhandener Daten, beispielsweise von Banken, wird nicht berücksichtigt. Hier bestünde die Chance, die Meldepflichten weiter zu vereinfachen und die Bürokratie zu reduzieren.

¹ Ein privater Einsender hat in der Sache keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben, von der Wiedergabe dieser Anmerkungen wurde abgesehen.

Die Meldegrenzen für den Kapital- und Zahlungsverkehr wurden zuletzt im Jahr 2002 angepasst, sodass sie nicht mit der Geldwertentwicklung mitgewachsen sind. Dies hat zur Folge, dass eine Vielzahl von Unternehmen die Grenzwerte überschreitet, obwohl sie lediglich einen geringen Anteil am gesamten Kapital- und Zahlungsverkehr aufweisen. Die Informationen können durch Nutzung anderer statistischer Methoden ausgeglichen werden. Eine Anhebung der Meldegrenzen ist daher dringend erforderlich, um die Meldepflichten an die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen und unnötige Bürokratie zu vermeiden. Der VDA begrüßt, dass Meldungen kleinerer Unternehmen für die Erstellung der Zahlungsbilanzstatistik nicht mehr erforderlich sind.

- *Zu Nummer 4 (§ 64)*

In § 64 AWV-E wird der Schwellenwert der Bilanzsumme von 3 Millionen auf 6 Millionen Euro angehoben. Eine Anhebung ist aufgrund der Geldwertsteigerung grundsätzlich sinnvoll. Allerdings stellt die Anpassung für ein produzierendes Unternehmen kaum Entlastung dar. Denn diese Anpassung betrifft die Meldung von Vermögen von Unternehmen und natürliche Personen im Ausland. In diesen Fällen sind zumeist Steuerberater oder andere Dienstleister dazwischengeschaltet, die diese Meldungen übernehmen. Sie können diese jährliche Meldung zügig erledigen.

- *Zu Nummer 6 (§ 66)*

Die Anhebung der Meldeschwelle in § 66 AWV-E von bisher 5 Millionen auf 6 Millionen Euro dient der Entlastung der Wirtschaft. Die aus der Erhöhung der Meldeschwelle resultierenden geringen Informationsverluste werden durch Nutzung anderer statistischer Methoden ausgeglichen. Da diese Meldung für Unternehmen aufwendig ist, begrüßt der VDA die Anpassung der Meldeschwelle.

- *Zu Nummer 7 (§ 67)*

In § 67 AWV-E wird der Schwellenwert für Zahlungsmeldungen von 12.500 Euro auf 50.000 Euro erhöht. Eine Anhebung ist aufgrund der Geldwertsteigerung grundsätzlich sinnvoll. Die Anhebung führt jedoch nur für eine kleine Anzahl von Unternehmen zu einer spürbaren Verringerung des Aufwands. Unternehmen des automobilen Mittelstands sind mit aufwendigen Abfragen und Prüfungen zur Zusammenstellung der geforderten Zahlen und Zuordnungen konfrontiert. Für industrielle Mittelständler hat die Höhe des Zahlungsbetrags nur eine geringe Relevanz, da sie ebenfalls aufgrund der Verordnung Fehlanzeigen erstellen müssen und der Aufwand kaum abnimmt.

Derzeit müssen Unternehmen bei Zahlungen bereits einen Grund bei ihrer Bank angeben (zum Beispiel „Warenausfuhr“ oder „Dienstleistung“). Die Unternehmen erstellen zumeist auf Basis dieser Angaben die entsprechende Zahlungsmeldung, pflegen die Datenpunkte in das

Formular ein und laden dieses bei der Deutschen Bundesbank hoch. Der Zeitaufwand für die Zahlungsmeldungen beträgt etwa 30 Minuten pro Monat. Der VDA empfiehlt, den Prozess effizienter zu gestalten. Eine Möglichkeit wäre, die Zahlungsinstitute in die Meldepflicht einzubeziehen. Die Zahlungen werden dann von den Unternehmen so spezifisch deklariert, dass die Banken erkennen können, um welche Art von Zahlung es sich beim Senden oder Empfangen handelt. Anschließend könnte eine automatisierte Meldung von der ausführenden Bank an die Deutsche Bundesbank erfolgen.

- *Zu Nummer 10 (§ 71)*

Die Angleichung der Meldetermine verbessert die Übersichtlichkeit der Meldevorschriften und könnte auf eine automatisierte Verarbeitung ausgelegt werden. Diese Änderung ist daher grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn sie aktuell zu keiner operativen Entlastung bei den Unternehmen führt.

- *Zu Nummer 12 (Anlagen 3 bis 19)*

Die Änderung der Formulare beinhaltet keine direkten Entlastungen für die Unternehmen. Die aufwendigen Meldungen zum Vermögen und Zahlungen sowie für Forderungen und Verbindlichkeiten sind nach wie vor enthalten und lediglich neu strukturiert. Es handelt sich hierbei lediglich um eine andere Ansicht, die eher auf eine automatisierte Verarbeitung ausgelegt ist.

2. Stellungnahme Deutsche Industrie und Handelskammer (DIHK)

Die Erhöhung der Schwellenwerte sowie Freigrenzen sind aus Sicht der Unternehmen positiv zu bewerten, da sich die Anzahl der meldepflichtigen Unternehmen reduziert. Die Maßnahme führt daher zu einer Entlastung in der betrieblichen Praxis.

Gleichwohl bestehen auch weiterhin große Bürokratieabbaupotenziale in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Beispielsweise könnte die Menge der Leistungskennzahlen reduziert, eine Vereinfachung des Korrekturverfahrens (Periodenzuordnung) durchgeführt oder Meldefristen auf Werktag und nicht auf Kalendertage bezogen werden.

3. Stellungnahme Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Das Bemühen der Bundesregierung um einen Bürokratieabbau ist vollumfänglich zu begrüßen. Auflagen, aber auch komplizierte und schleppende Verfahren der Verwaltung auf allen Ebenen - Kommune, Land, Bund - belasten die Wirtschaft zum Teil erheblich. Das bindet unternehmerische Kapazitäten und schwächt damit nicht nur deren Wettbewerbsfähigkeit, sondern auch die des Standortes. Aktuelle Studien belegen eindeutig, dass das Interesse ausländischer Investoren, in Deutschland weiter oder neu zu investieren, auch aus diesem Grund immer weiter nachlässt. (ein Beispiel: AmCham Germany Transatlantic Business Barometer

2024 | Roland Berger: <https://www.rolandberger.com/en/Insights/Publications/AmCham-Germany-Transatlantic-Business-Barometer-2024.html>)

Insgesamt erreichen die Maßnahmen der BEV-E eine jährliche Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft von rund 22,6 Millionen Euro. Das klingt viel, ist es aber nicht. Ein großer Wurf sieht anders aus.

Die Änderungen in der Außenwirtschaftsverordnung sehen u.a. Vorschriften zur Verfahrenserleichterung sowie die Anhebung von Schwellenwerten für die Meldungen im Kapital- und Zahlungsverkehr, insbesondere bei Bezug zum Ausland bzw. ausländischen Kapital-/Anteilseignern vor. Damit baut der Ordnungsgeber sicher auch Bürokratie ab, setzt aber im Wesentlichen nur EU-Recht um, schafft "historische" Papiererfordernisse ab und reagiert auf durch die Inflation gestiegenen Preise bzw. Volumen. Die Formulare bleiben zudem unverändert. Schließlich ist davon auszugehen, dass viele der genannten Meldungen durch Banken und Finanzinstitute automatisiert vorgenommen werden, da sie Meldungen an die Bundesbank betreffen.

Der Entlastungs-Effekt für KMU dürfte daher sehr überschaubar sein. Oder anders formuliert: die Änderungen in der AWV leisten, wenn überhaupt messbar, einen äußerst geringen Beitrag zur genannten Entlastungssumme in Höhe von EUR 22,6 Mio.

II. Artikel 2 BEV-E (Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung)

Zu Artikel 2 BEV-E sind zwei Stellungnahmen eingegangen, die dem Regelungsvorschlag zustimmen.

1. Stellungnahme Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH)

Die vorgesehenen Änderungen der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) greifen ihrer Intention nach praxisrelevante Vorschläge des Handwerks auf und sind zu unterstützen. Der redaktionelle Einschub der Worte „elektronisch“ und „unmittelbar“ ist jedoch auslegungsfähig und wird absehbar zu einer gewissen Rechtsunsicherheit in der praktischen Umsetzung bei Handwerksbetrieben führen, die es auszuräumen gilt.

1. „Elektronisch“

Zunächst ist nicht abschließend klar, inwieweit der Begriff „elektronisch“ im Sinne des § 126a BGB zu verstehen ist. Hiergegen spricht aus Sicht des Handwerks zunächst, dass es in § 4 LMIDV nicht schriftliche oder elektronische Form, sondern schriftliche oder elektronische Aufzeichnung heißt. Die Verordnungs-Begründung spricht von „elektronischer Bereithaltung“.

Darüber hinaus gelten zum einen die §§ 126 ff. BGB als Formvorschriften nur für Willenserklärungen. In dem hier betreffenden Regelungssachverhalt liegen jedoch keine Willenserklärungen, sondern lediglich einseitige Informationserteilungen vor. Zum anderen soll die elektronische Aufzeichnung ein gleichwertiges Äquivalent zur schriftlichen Aufzeichnung sein. Die schriftliche Informationsanzeige nach § 4 LMIDV verlangt jedoch keine Unterzeichnung, sondern bezieht sich auf das Medium und die Art und Weise der Informationsaufbereitung. Das Erfordernis einer qualifizierten digitalen Signatur würde über die Anforderungen der bisherigen schriftlichen Aufzeichnung hinausreichen. Hinzukommt, dass eine digitale qualifizierte Unterschrift im Zusammenhang mit der Informationserteilung praktisch nicht umsetzbar erscheint, da Kundinnen und Kunden eine qualifizierte digitale Signatur auf einem Monitor oder Tablet des Betriebs nicht erfassen können.

2. „Unmittelbar“

§ 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 LMIDV-E verlangt künftig, dass die schriftliche oder elektronische Aufzeichnung für Behörden und auf Nachfrage für Kundinnen und Kunden „unmittelbar“ und leicht zugänglich sein muss. Es ist unklar, welche materiell-rechtlichen Anforderungen aus der Voraussetzung der „Unmittelbarkeit“ resultieren. Mit Blick auf den Lebenssachverhalt und den Regelungszusammenhang spricht zwar einiges dafür, dass Behörden sowie Kundinnen und Kunden die Informationen erhalten bzw. einsehen können müssen, ohne selbst weitere Maßnahmen zu ergreifen. Insofern würde ein Verweisweis auf eine Webseite, auf der die Informationen aufbereitet sind, der Anforderung der Unmittelbarkeit nicht genügen. Jedoch lassen sich weder aus dem Wortlaut noch der Begründung des Verordnungsentwurfs entsprechende Hinweise entnehmen.

Vor diesem Hintergrund sollten zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten in der praktischen Umsetzung der neuen Vorschriften in der Begründung der Verordnung klarstellende Ausführungen im Sinne des oben dargelegten Verständnisses ergänzt werden.

2. Stellungnahme Deutsche Industrie und Handelskammer (DIHK)

Die Einführung von elektronischen Informationen über Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffen im Lebensmittelrecht sind ein richtiger Schritt im Sinne der Digitalisierung und entsprechen der Alltagspraxis. Die elektronische Angabe dieser Informationen, statt der schriftlichen, dient auch der Ressourcenschonung und ist im Sinne der Nachhaltigkeit, weil nicht bei jeder Rezeptänderung eine neue Verpackung erforderlich wäre. Die Unternehmen begrüßen diese Maßnahme auch, da sie den Service am Gast unmittelbar verbessert und den gemeinsamen Dialog fördert.

III. Artikel 3 BEV-E (Änderung der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung)

Zu Artikel 3 BEV-E sind zwei Stellungnahmen eingegangen, die dem Regelungsvorschlag zustimmen.

1. Stellungnahme Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH)

Für die vorgesehenen Änderungen der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung (LMZDV) gelten die Ausführungen zu Artikel 2 (Änderungen der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung) entsprechend.

2. Stellungnahme Deutsche Industrie und Handelskammer (DIHK)

Die Einführung von elektronischen Informationen über Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffen im Lebensmittelrecht sind ein richtiger Schritt im Sinne der Digitalisierung und entsprechen der Alltagspraxis. Die elektronische Angabe dieser Informationen, statt der schriftlichen, dient auch der Ressourcenschonung und ist im Sinne der Nachhaltigkeit, weil nicht bei jeder Rezeptänderung eine neue Verpackung erforderlich wäre. Die Unternehmen begrüßen diese Maßnahme auch, da sie den Service am Gast unmittelbar verbessert und den gemeinsamen Dialog fördert.

IV. Artikel 5 BEV-E (Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung)

Zu Artikel 5 BEV-E ist eine zustimmende Stellungnahme eingegangen.

Stellungnahme Wirtschaftsprüferkammer

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum Verordnungsentwurf zu äußern, und nehmen sie gern wahr. Wir begrüßen das mit dem Verordnungsentwurf verfolgte Ziel der Beseitigung überflüssiger Bürokratie und haben lediglich folgende Anmerkung zu Artikel 5:

Die Neuregelung der Aufbewahrungsfristen in § 1a Abs. 2 WiPrPrüfV-E (eingeführt durch Artikel 5 Nr. 3) macht eine Ergänzung des § 22 Abs. 2 WiPrPrüfV erforderlich. Nach der aktuellen Rechtslage beträgt die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen mit Ausnahme der Aufsichtsarbeiten 70 Jahre. Aufgrund dessen müssen einem Antrag auf Zulassung zur Wiederholung des Wirtschaftsprüfungsexamens nur einige aktuelle, von den Antragstellerinnen und Antragstellern zu erstellenden Unterlagen und Erklärungen beigefügt werden. Die erneute Vorlage von beispielsweise Hochschulzeugnissen und Bescheinigungen über die berufliche Tätigkeit ist nicht erforderlich, da die Unterlagen der Prüfungsstelle vorliegen. Das gilt in der Praxis auch dann, wenn nach Rücknahme eines Antrages auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen erneut die Zulassung beantragt wird.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 WiPrPrüV-E sollen die Unterlagen mit Ausnahme der Aufsichtsarbeiten nur noch zehn Jahre aufbewahrt werden. Im Falle der Rücknahme des Antrags auf Zulassung, bevor über den Antrag rechtskräftig entschieden ist, soll die Aufbewahrungsfrist zwei Jahre betragen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 WiPrPrüV-E).

Wir regen deshalb die nachfolgend vorgeschlagene Anpassung des § 22 Abs. 2 Satz 1 WiPrPrüV an, wonach einem Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen alle in § 1 Abs. 1 WiPrPrüV genannten Unterlagen und Erklärungen beigelegt werden müssen.

§ 22 Abs. 2 Satz 3 WiPrPrüV wird wie folgt gefasst:

"Wird der Antrag auf erneute Zulassung vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 1a Absatz 2 Satz 1 gestellt, sind nur die in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 8 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen; dies gilt nicht für Anträge nach dem 31. Dezember 2003, wenn die Zulassung zur vorhergehenden Prüfung bereits vor dem 1. Januar 2004 erfolgt ist."

§ 22 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 3 gilt entsprechend, wenn nach der Rücknahme des Antrags auf Zulassung, bevor über den Antrag rechtskräftig entschieden ist, ein Antrag auf erneute Zulassung vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 1a Absatz 2 Satz 2 gestellt wird."

Wir freuen uns, wenn unsere Anregung im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

V. Artikel 7 BEV-E (Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung)

Zu Artikel 7 BEV-E ist eine zustimmende Stellungnahme eingegangen.

Stellungnahme Deutsche Industrie und Handelskammer (DIHK)

Wir begrüßen die ersatzlose Streichung der Anzeigepflichten in § 21 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) und die damit korrespondierende Streichung des bisherigen § 26 Abs.1 Nr.18 FinVermV. Mit der Einführung einer einheitlichen Regelung der Mitteilungspflicht in § 7 Gewerbeordnung (GewO) und eines einheitlichen Bußgeldtatbestands in § 146

Abs. 2 Nr. 1a GewO sind inhaltsgleiche Regelungen in den einzelnen Berufsordnungen (FinVermV, VersVermV, ImmVermV, MaBV) obsolet geworden.

VI. Artikel 9 BEV-E (Änderung der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung)

Zu Artikel 9 BEV-E ist eine dem Regelungsvorschlag teilweise zustimmende Stellungnahme eingegangen.

Stellungnahme Deutsche Industrie und Handelskammer (DIHK)

Mit Blick auf die einheitlichen Regelungen in den §§ 7 und 146 Abs. 2 Nr. 1a GewO wird die entsprechende Streichung der Anzeigepflichten in den §§ 17 und 19 Absatz 1 Nummer 7 Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung (ImmVermV) begrüßt.

Sofern ein Antragsteller die Sachkunde durch einen einschlägigen Studienabschluss nachweisen möchte, der in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaat erworben wurde, entsteht hier in einzelnen Erlaubnisverfahren (§§ 34d, 34i GewO) erheblicher Aufwand für die Antragstellenden und die Erlaubnisbehörde (im Rahmen des § 13c GewO). Im Bereich §§ 34f, 34h GewO hingegen ist über die Regelung des § 5 Absatz 2 FinVermV bereits eine Entbürokratisierung erfolgt. Entsprechend sollten diese Regelungen auch in § 5 ImmVermV und in § 6 VersVermV aufgenommen werden. Dies würde zu einer spürbaren Entlastung für die betroffenen Antragsteller hinsichtlich der Verfahrensdauer und den damit verbundenen Kosten führen.

Seit 01.08.2022 gibt es die Versicherungs-und-Finanzanlagen-Kaufleute-Ausbildungsverordnung vom 02.03.2022 (BGBl. I S. 291) (VersFinKfIAusbV 2022), die die von 01.08.2014 bis 31.07.2022 geltende AusbildungsVO Kaufmann für Versicherungen und Finanzen ablöste. Nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 d) bb) ImmVermV ist folgende Berufsqualifikation und deren Vorläufer oder Nachfolger dem Nachweis der erforderlichen Sachkunde gleichgestellt: „Abschlussprüfung nach der ab dem 01.08.2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde und der Antragsteller die Wahlqualifikationseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ gewählt hat.“ In § 4 Absatz 3 VersFinKfIAusbV 2022 ist die Wahlqualifikationseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ (oder eine vergleichbare Einheit) aber nicht mehr vorgesehen. Eine entsprechende Anpassung des § 4 ImmVermV ist daher notwendig, um ein ab 01.08.2022 ausgestelltes Abschlusszeugnis als Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen als Nachfolgequalifikation zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 d) bb) ImmVermV anzuerkennen.

Bei der Änderung der FinVermV von November 2022 wurde der neue Abschluss „Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzanlagen“ als gleichgestellte Berufsqualifikation ergänzt.

Als Konsequenz sollte der Abschluss als „Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen“ in § 4 Abs. 1 Nr. FinVermV aufgenommen werden und ohne zusätzliche Berufserfahrung als gleichgestellte Qualifikation anerkannt werden. Auch im deutschen Qualifizierungsrahmen ist der Abschluss über der Ausbildung zum „Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzanlagen“ angesiedelt.

VII. Artikel 10 BEV-E (Änderung der Pfandleihverordnung)

Zu Artikel 10 BEV-E ist eine dem Regelungsvorschlag teilweise zustimmende Stellungnahme eingegangen.

Stellungnahme Bundesverband deutscher Auktionatoren e.V.

Die geplante Änderung in der PfandIV, dass eine Veröffentlichung lediglich auf der Homepage des Pfandleihers erfolgen kann, hält der Verband für zeitgemäß aber unzureichend. Erforderlich wäre eine zusätzliche Auflage, dass die Veröffentlichung auch an entsprechender Stelle bzw. auf der Internetseite der zuständigen Behörde (gültig auch für Gerichtsvollzieher!)(durch die korrekte Anmeldung) angezeigt würde und selbstverständlich auch beim beauftragten Versteigerer. Die Gefahr der "geheimen Versteigerung im Hinterzimmer des Pfandleihers" ist nicht von der Hand zu weisen und benachteiligt den Verpfänder(Verbraucherschutz). Als gutes Beispiel wären hier eventuell auch die Zwangsversteigerungen zu nennen, die an zentraler Stelle beim zuständigen Amtsgericht öffentlich einsehbar sind.

VIII. Artikel 11 BEV-E (Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung)

Zu Artikel 11 BEV-E ist eine zustimmende Stellungnahme eingegangen.

Stellungnahme Deutsche Industrie und Handelskammer (DIHK)

Die geplante Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung begrüßen die Unternehmen. Die in § 7 GewO geregelten Meldepflichten und der dazugehörige Bußgeldtatbestand machen die einzelnen Regelungen in den Berufsordnungen überflüssig, weshalb die ersatzlose Streichung des § 9 MaBV und des § 18 Absatz 1 Nummer 6 MaBV eine konsistente Korrektur ist.

IX. Artikel 12 BEV-E (Änderung der Versteigererverordnung)

Zu Artikel 12 BEV-E sind zwei zustimmende Stellungnahmen eingegangen.

1. Stellungnahme Bundesverband deutscher Auktionatoren e.V.

1. Anmeldung der Versteigerung bei den zuständigen Behörden: durch die Neuregelungen bleibt und gilt zwar die Anmeldepflicht bei den Behörden, in deren Zuständigkeit der Versteigerungsort (klassisch, hybrid) fällt, offen und unklar bleibt die Zuständigkeit bei virtuellen öffentlichen Versteigerungen. Ist die Behörde vom Sitz des Auftraggebers maßgeblich oder die des Übertragungsortes der Versteigerung? Weiterhin sollen keine Angaben mehr zum Anlass und Auftraggeber der Versteigerung erforderlich sein - unseres Erachtens nach kann so nicht sichergestellt und geprüft werden, ob §383 BGB zutrifft und tatsächlich ein öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer zur Durchführung beauftragt wurde.

2. Versteigerungsdauer: die maximale Versteigerungsdauer wurde auf 12 Tage angehoben. Die mögliche Ausdehnung einer Versteigerung ist in Grund (wie und wer definiert "viele Objekte"?) und Konsequenz (2x6 Werktagen oder 1x12 Tage inkl. Sonn- und Feiertag (Versteigerungsverbot an diesen Tagen?)) zwar zu begrüßen, aber erklärungsbedürftig.

3. Wegfall der Vorbesichtigung: Pfandversteigerungen sind nach §1235 BGB Abs. 1 unstrittig öffentliche Versteigerungen und unterliegendementsprechend auch den hierfür gültigen Gesetzen wie §445 BGB (Haftungsbegrenzung bei öffentlichen Versteigerungen / Ausschluss des Widerrufs bzw. Rückgaberechts). Wenn als oder bisher vorgegebene Zeitraum von zwei Stunden für eine Vorbesichtigung der Versteigerungsware entfällt, weil davonausgegangen wird, dass "die Möglichkeit zur Besichtigung trotzdem gewährt wurde", ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass ein erteilter Zuschlag sogar anfechtbar sein könnte. Dem Verband liegen Informationen vor, dass durch einen gewährten Vorbesichtigungszeitraum nachträgliche Forderungen abgewiesen werden konnten. Weiterhin unklar ist auch, wie und vor allem wann die zuständige Behörde zum Zweck der Überprüfung besichtigen könnte. Gerade bei Pfandversteigerungen hat der Verpfänder bis zur Erteilung des Zuschlages die Möglichkeit der Auslösung seines Pfandes. In diesem Zusammenhang steht auch die Überprüfung der Bewertung der einzelnen Objekte, die meist durch das Pfandleihhaus erfolgt und vom öffentlich bestellten Versteigerer überwacht wird- hier sind auch wieder die häufig für Pfandversteigerungen beauftragten Gerichtsvollzieher zu nennen, die laut §814 ZPO Abs. 1 Gutachten für Kostbarkeiten anfertigen lassen müssten. Uns ist ebenso hinreichend bekannt, dass die beauftragten Gerichtsvollzieher keine solchen Gutachten anfertigen lassen odervorlegen können. Der künftig geplante Wegfall der Besichtigungspflicht ist weder im Interesse der Schuldner noch der Kaufinteressenten und bietet viel Raum zur Manipulation. Im Zusammenhang der Besichtigungspflicht bringen wir außerdem die Forderung ein, dass ggf. beauftragte

Gerichtsvollzieher auf den Internetseiten der zuständigen Behörden veröffentlichen MÜSSEN, da diese keine eigene Homepage haben. Es besteht grundsätzlich die Gefahr, dass Gerichtsvollzieher trotz mangelnder Sachkunde und fehlender Kompetenzen beauftragt werden und öffentlich bestellte und vereidigte Versteigerer benachteiligt werden, da diese wirtschaftlich arbeiten müssen und die notwendige Sachkunde nicht nur erlernt, sondern auch für die Bestellung entsprechend nachweisen mussten.

2. Stellungnahme Deutsche Industrie und Handelskammer (DIHK)

Die geplanten Änderungen in der Versteigererverordnung (VerstV) sind zu begrüßen, da sie geeignet sind, den Gewerbetreibenden bei der Durchführung von Versteigerungen zu entlasten. Insbesondere die bisher erforderliche Besichtigung nach § 4 VerstV stellt sich angesichts der zunehmenden Anzahl von Hybrid-Veranstaltungen als eine reformbedürftige Regelung dar.

Auch von der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2a VerstV gegenüber der IHK sollte aus Sicht einiger IHKs abgesehen werden. Nach § 3 Abs. 1 VerstV müssen Versteigerer jede Versteigerung zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin nicht nur der zuständigen Behörde, sondern auch der IHK, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, schriftlich oder elektronisch mit bestimmten Angaben anzeigen. Eine Anzeigepflicht an die IHK besteht ferner, wenn es um die Versteigerungen von Waren geht, die zum Nachlass oder einer Insolvenzmasse gehören oder es um eine Geschäftsaufgabe geht (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VerstV), und die Waren erst nach der ursprünglichen Anzeige nach § 3 Abs. 1 Versteigerungsverordnung zum Versteigerungsgut kommen.

Auch die Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2a VerstV könnte ersatzlos gestrichen werden, da es sich hierbei um reine Anzeigepflichten ohne Entscheidungsbefugnis handelt. Die zusätzliche Anzeigepflicht gegenüber der IHK schafft eine mögliche Fehlerquelle, mit deren Streichung zusätzlicher Aufwand bei den Gewerbetreibenden entfällt. Diese müssten dann künftig nur noch bei der zuständigen Behörde ihrer Anzeigepflicht nachkommen und nicht zusätzlich bei der IHK. Bei Zweifelsfragen könnte die IHK auch weiterhin im Rahmen der Amtshilfe von der zuständigen Behörde beteiligt werden. Die VerstV sieht bereits selbst für bestimmte Fälle die Beteiligung der IHK (z. B. § 3 Abs. 3, Abs. 4 S. 2 und § 6 Abs. 1 S. 2 VerstV) vor.

X. Artikel 16 BEV-E (Änderung der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung)

Zu Artikel 16 BEV-E ist eine zustimmende Stellungnahme eingegangen.

Stellungnahme Deutsche Industrie und Handelskammer (DIHK)

Die Änderungen stellen für die Unternehmen maßgebliche Vereinfachungen im Verwaltungsablauf bei der Erstellung und Übersendung notwendiger Unterlagen dar und würdigen gleichzeitig die stärkere Nutzung digitaler Instrumente. Die Maßnahme wird daher begrüßt.

XI. Allgemeine Anmerkungen zum Referentenentwurf

Zusätzlich wurden folgende allgemeinen Anmerkungen zum Referentenentwurf gemacht.

1. Anmerkungen Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH)

Das Ausmaß allein gesetzlich veranlasster Belastungen für Handwerksbetriebe hat ein mehr als kritisches Niveau erreicht. Die Jahresberichte der Bundesregierung und des Nationalen Normenkontrollrats weisen einen erheblichen Bürokratiezuwachs aus. Viele Betriebsinhaberinnen und -Inhaber sind frustriert. Zunehmend werden Betriebe frühzeitig aufgegeben und der Versuch der Übergabe an die nächste Generation erst gar nicht in Angriff genommen. Immer mehr junge Meisterinnen und Meister scheuen konkret wegen der unvermindert steigenden Bürokratieanforderungen den Schritt in die Selbständigkeit. Der Bürokratieaufwand im betrieblichen Alltag ist bereits seit langem keine schlichte Lästigkeit, sondern ein Belastungsfaktor für die Zukunftsfestigkeit des Handwerks und des wirtschaftlichen Mittelstands insgesamt.

Vor diesem Hintergrund wird der vorliegende Verordnungsentwurf als flankierende Maßnahme des Bürokratieentlastungsgesetzes IV grundsätzlich unterstützt. Ungeachtet dessen bleibt die umfassende Ergänzung des BEG IV um weitere Entlastungsmaßnahmen zwingend erforderlich.

2. Anmerkungen Verband der Automobilindustrie e.V.

Weitere Vorschläge für Verfahrensvereinfachungen

§ 12 Abs. 3 AWW: Zusätzliche Abgabepflichten bei Ausfuhranmeldungen für nicht genehmigungspflichtige Güter abschaffen

Die zusätzliche Angabe des gemäß § 12 (3) Außenwirtschaftsverordnung bzw. Dual-Use-Verordnung definierten Ausführers in der Ausfuhranmeldung, sofern dieser nicht mit dem zollrechtlichen Ausführer übereinstimmt, für nicht genehmigungspflichtige Güter stellt insbesondere für Unternehmen mit Reihengeschäften einen erheblichen Mehraufwand dar. Dieser resultiert vor allem aus einem erhöhten Abstimmungsaufwand mit den Geschäftspartnern und

einer komplexeren Abwicklung. Zudem wird die deutsche Wirtschaft innerhalb der Europäischen Union schlechter gestellt, da kein anderes EU-Land vergleichbare zollrechtliche Anforderungen stellt. Ein erkennbarer Mehrwert wird durch diese Angabe nicht geschaffen. Die Pflicht zur zusätzlichen Angabe des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers bei nicht genehmigungspflichtigen Waren, wenn dieser nicht mit dem zollrechtlichen Ausführer identisch ist, sollte wieder gestrichen werden. Der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder der Dual-Use-Verordnung sollte künftig nur bei genehmigungspflichtigen Ausfuhren zusätzlich angegeben werden müssen, wenn er nicht mit dem zollrechtlichen Ausführer übereinstimmt.

Meldung von Stromsteuerentlastungen automatisieren

Unternehmen würden durch eine Automatisierung der Meldung über die im Kalenderjahr erhaltenen (Strom-)Steuerentlastungen nach § 5 EnSTransV gegenüber dem Hauptzollamt entlastet werden. Die derzeit erforderliche manuelle Meldung der Steuerentlastung insbesondere nach § 9b StromStG für das vergangene Kalenderjahr, die bereits durch das Hauptzollamt festgestellt wurden, könnte vermieden werden, wenn das Hauptzollamt seine Kommunikation optimiert und die Meldung automatisch generiert. Dies würde die Effizienz steigern und den administrativen Aufwand für Unternehmen reduzieren. Ähnliches gilt für die Vergütung der Strompreiskompensation sowie weiterer Energiekostenentlastungen (Stromsteuer, KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage, individuelles Netzentgelt gem. StromNEV, Lastdatenerhebung der Bundesnetzagentur).

3. Anmerkungen Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung

Änderung der NotFV

§ 6 Abs. 1:

Es soll mindestens ein Prüfungstermin im Kalenderjahr angeboten werden.

§ 6 Abs. 2 S. 2

Sie sind spätestens fünf Monate vor Beginn ... bekannt zu geben.

§ 8 Abs. 2

Die Antragsfrist endet drei Monate vor dem Beginn ...

Begründung:

Bei der derzeitigen Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Prüfung ist es zur möglichst wirksamen und kostengünstigen Gestaltung der Prüfungskampagne angezeigt, nur eine Kampagne pro Jahr durchzuführen (bei steigenden Zahlen können bei der gewählten Formulierung dann auch wieder zwei Kampagne angeboten werden). Eine wirksame und

kostengünstige Gestaltung nur einer Prüfungskampagne erfordert als Folgeänderung, dass das Prüfungsverfahren dahin gehend angepasst wird, um Arbeitsspitzen nach Möglichkeit zu vermeiden. Dafür ist es nötig, die Bearbeitungszeit für die Anträge zu verlängern. Erfahrungsgemäß werden die Anträge auf Zulassung zur Prüfung erst kurz vor Ablauf der Frist gestellt. Um zu vermeiden, dass es bei nur eine Kampagne im Jahr zur Bearbeitungsengpässen kommt, muss die Frist in § 8 Abs. 2 von bisher zehn Wochen auf drei Monate angepasst werden. Die Verlängerung der Frist in § 6 Abs. 2 S. 2 ermöglicht es den Interessenten, sich langfristig auf die Prüfungstermine einzustellen.

Weiterer Änderungsvorschlag:

§ 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Hs. 1 sollte wie folgt gefasst werden:

eine Bescheinigung der zuständigen Rechtsanwaltskammer über die Dauer der Zulassung der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft (der weitere Teil und über den Tag, seit dem die Zulassung ohne Unterbrechung besteht sollte gestrichen werden).

Begründung:

Es handelt sich um eine gebotene redaktionelle Klarstellung. § 7a Abs. 1 BNotO sieht keine ununterbrochene dreijährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vor. Ausreichend ist es, wenn die Zulassungszeiten insgesamt die Dauer von drei Jahren erreichen. So sieht es die herrschende Kommentierung zu § 7a Abs. 1 BNotO und so handhabt es auch das Prüfungsamt.

4. Anmerkungen Deutsche Industrie und Handelskammer (DIHK)

Um bei jährlichen Bürokratielasten von 65 Milliarden Euro (Nationaler Normenkontrollrat (NKR), Jahresbericht 2023 vom 20.11.2023) den „Bürokratie-Burnout“ (Bundesjustizminister Buschmann, FAZ vom 21.12.2023) zu vermeiden, wurden von der Bundesregierung mehrere Bürokratieabbau-Maßnahmen auf den Weg gebracht oder zumindest zur Umsetzung vorgeschlagen. Der vorliegende „Entwurf einer Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“ (BEV) leistet mit einem von der Bundesregierung geschätzten Entlastungsvolumen von 22,6 Millionen Euro einen Beitrag zum Bürokratieabbau. Viele der Maßnahmen werden grundsätzlich von der Wirtschaft begrüßt. Wenn aber Bundesjustizminister Buschmann von einem „Bürokratie-Burnout“ spricht (s. o.) und Bundeskanzler Scholz davon, dass wir „kaum noch in der Lage sind, das ganze Regelwerk zu beherrschen“ (bei der Präsentation des Planungs- und Beschleunigungspakts von Bund und Ländern am 06.11.2023), dann erwarten die Unternehmen ein Entlastungspaket, das im Unternehmensalltag als spürbarer Befreiungsschlag wahrgenommen werden kann.

Die deutsche Wirtschaft steht vor enormen Herausforderungen. Noch immer sind die Energiekosten deutlich höher als in vergleichbaren Industriestaaten, die geopolitischen Konflikte haben negative Auswirkungen auf Lieferketten und Handelsbeziehungen, der Fachkräftemangel entwickelt sich immer mehr zu einem Arbeitskräftemangel, der viele Aktivitäten der Unternehmen ausbremst, und im internationalen Vergleich sind die Steuerbelastungen der Unternehmen nach wie vor viel zu hoch. Die Liste der Standortprobleme ist lang. Es geht auch nicht darum, den Standort schlecht zu reden. Vielmehr belegen unterschiedliche Daten die aktuellen Probleme. Verschiedene Institutionen erwarten allenfalls ein kleines Plus beim BIP-Wachstum. Die DIHK erwartet ein Null-Wachstum (DIHK-Konjunkturumfrage Frühsommer 2024 vom 23.05.2024).

Und dann sind da noch die bürokratischen Belastungen! Wir erkennen an, dass die Bundesregierung mit dem Bürokratieentlastungsgesetz (BEG) IV und der BEV einen respektablen Versuch unternimmt, unnötige Bürokratie abzubauen. Aber aktuell sieht es so aus, als würde deutlich mehr Bürokratie dazukommen, als mit dem BEG IV und der BEV abgebaut werden kann. Abgesehen vom – nachfolgend noch im Detail zu besprechenden – gibt es zudem kaum Fortschritte bei der Initiative von Bund und Ländern für ein höheres Tempo bei Verwaltungsprozessen oder bei der Verwaltungsdigitalisierung. In den regelmäßigen Befragungen unserer Mitgliedsunternehmen zeigt sich, dass die Belastungen durch unnötige Bürokratie und (zu) lange Planungs- und Genehmigungsverfahren der Verwaltungen das drängendste Problem für die Wirtschaft und den Standort darstellen. In der Frühsommerausgabe der zuvor angesprochenen DIHK-Konjunkturumfrage 2024 steht „Bürokratie“ mittlerweile zum fünften Mal in Folge ganz oben auf der Liste von Negativpunkten beim Geschäftsrisiko der „wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen“.

Kritisiert wird von vielen Unternehmen, dass schon während des BEG IV-Gesetzgebungsverfahrens oder der Konsultationsphase der BEV bereits wieder eine Fülle neuer Rechtsvorschriften diskutiert oder wie bei der Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) sogar auf den Weg gebracht werden. Den Unternehmen ist bewusst, dass die Europäische Richtlinie in nationales Recht umzusetzen ist. Gleichwohl sollte sich die Bundesregierung auf EU-Ebene entschieden dafür einsetzen, dass die Richtlinie sowie die delegierte Verordnung mit den Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards grundsätzlich und zeitnah, mit dem Ziel der Verhältnismäßigkeit, überarbeitet wird. Vorschläge zur Überarbeitung finden sich u. a. auch in unseren Stellungnahmen zur Umsetzung der CSRD in nationales Recht sowie zum Entwurf sog. „Voluntary SME-Standards“. Aus Sicht der Unternehmen ist es kontraproduktiv, wenn die mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf vorgesehenen Entlastungen durch neue Vorschriften kompensiert oder sogar überkompensiert würden. Die Bundesregierung sollte daher auch die deutsch-französische Bürokratieabbau-

Initiative nutzen, um nach der EU-Wahl den Bürokratieabbau auf europäischer Ebene voranzubringen.

Vor diesem Hintergrund leistet der vorliegende Entwurf der BEV mit einem von der Bundesregierung geschätzten Entlastungsvolumen von 22,6 Millionen Euro einen weiteren Beitrag zum Bürokratieabbau. Viele der Maßnahmen werden grundsätzlich von der Wirtschaft begrüßt. Angesichts der anhaltend hohen bürokratischen Lasten erwarten die Unternehmen ein in der Praxis spürbares Entlastungspaket.

Ergänzend zum BEG IV und der BEV sollten die noch bestehenden Ausnahmen der als Bürokratiebremse konzipierten „One-in-one-out“-Regel abgeschafft werden, denn bislang sind hierzu-lande nicht nur umzusetzende EU-Regelungen von der „One-in-one-out“-Regel ausgenommen, sondern auch sogenannte „Einmalaufwendungen“. Damit werden nicht alle neuen Regelungen von der Bürokratiebremse erfasst, wie es bei der derzeitigen Umsetzung der CSRD-Richtlinie der Fall ist. Allein diese Maßnahme hat mit den vom Referentenentwurf geschätzten 1,4 Milliarden Euro ein jährliches Belastungsvolumen, das die jährlichen Entlastungen des Entwurfs des BEG IV um 400 Millionen Euro überschreitet. Angesichts der bereits hohen jährlichen Bürokratiebelastung der Wirtschaft von 65 Milliarden Euro sollten diese Ausnahmeregelungen gestrichen werden und jede Quelle neuer Gesetze und Verordnungen in die „One-in-one-out“-Regel aufgenommen werden. Perspektivisch sollte die Bürokratiebremse in eine „One-in-two-out-Regel“ weiterentwickelt werden. Mit einer „One-in-two-out“-Regel als Bürokratiebremse hätte der Gesetzgeber einen stärkeren Anreiz, kritisch zu prüfen, ob neue Regelungen überhaupt erforderlich sind. Wenn hierfür die von uns vorgeschlagenen „Praxis-Checks“ verbindlich eingeführt würden, könnten bestehende Regelungen („ex-post“) und Regelungen, die sich noch in der Konzeptionierung befinden („ex-ante“) mit den Adressaten der Norm auf ihre Sinnhaftigkeit und ihre Durchführbarkeit getestet werden.

5. Anmerkungen Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Die Initiativen der Bundesregierung für Bürokratieabbau sollten unbedingt noch ausgeweitet werden. Viel Material hierfür beinhaltet das Ergebnis der Verbändeumfrage von Anfang 2023, an der sich insgesamt 57 Verbände (auch der BGA) beteiligt hatten (https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Dokumente/Sachstand_Monitoring_Verbaendevorschlaege.html?nn=110490). Diese hatten 442 Maßnahmen zum Bürokratieabbau vorgeschlagen, von denen bislang nur sehr wenige umgesetzt wurden.

Ergänzend verweisen wir hier noch einmal auf unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf des BEG IV, die neben einer Kommentierung des Entwurfs weitere Vorschläge für Bürokratieabbau enthält (https://bga.de/fileadmin/user_upload/Direkt_aus_Berlin/DaB_3/BEG_IV-Stellungnahme_BGA_final.pdf).